



Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf einer BAK-G-Novelle („Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“) - 254/ME XXVII. GP

Seit mehr als hundert Jahren besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung polizeilicher Gewalt. Mit der Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate im Jahr 1991 und der Schaffung der Verwaltungsgerichte im Jahr 2014 wurde dieser Rechtsschutz erheblich ausgebaut.

Individualrechtsschutz setzt aber voraus, dass der Betroffene in hinreichendem Maß Wissen über eine mögliche Rechtsverletzung, über die Möglichkeit des Rechtsschutzes und letztlich Zugang zu einem Gericht und zu Beweismitteln erhält.

Im Bereich des materiellen Strafrechts ist dies u.a. durch umfangreiche Informationspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 sichergestellt, die dort greifen, wo Misshandlungsvorwürfe strafrechtliche Relevanz entfalten; darauf baut der Entwurf auf (§ 9 der Erläut., zu § 4a).

Im Übrigen - also überall dort, wo die Schwelle strafrechtlicher Relevanz nicht erreicht wird - greifen die genannten Informationspflichten nicht; statt dessen sieht § 4a Abs. 2 des Entwurfes vor, dass Betroffene von der Weiterleitung von Ermittlungsergebnissen an den Dienstvorgesetzten zu verständigen ist.

Eine kryptische Information über die Weiterleitung von - nicht offen gelegten - Ermittlungsergebnissen an vorgesetzte Dienststellen wird kaum geeignet sein, potentiell Betroffene in solchem Maße zu informieren, dass diesen die Verfolgung ihrer Rechte ermöglicht oder erleichtert wird.

Hinzu kommt, dass „Dienstvorgesetzte“, also Dienstbehörden, die Weitergabe von Daten über Dienstnehmer erfahrungsgemäß unter Berufung auf Datenschutz und Amtsgeheimnis äußerst restriktiv handhaben.

Ohne eine der Strafprozessordnung vergleichbare Informationspflicht, ohne gesetzlich verankertes Recht der Verwaltungsgerichte, verbindliche Ermittlungsaufträge an die zu schaffende Beschwerdestelle zu erteilen, und ohne das korrespondierende Recht des Betroffenen, Zugang zu allen Ermittlungsergebnissen zu erlangen, wird die Novelle den gerichtlichen Individualrechtsschutz kaum verbessern.

Dr. Markus Thoma

für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter
ZVR-Zahl 1432429874